

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freies Theater Murnau“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden
- (2) Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Murnau und Umgebung, insbesondere der Laienspielkunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Theateraufführungen zur Erweiterung des Kulturangebotes
- Bildung einer entsprechenden Spielerschar
- Bereitstellung von Bühnenbildern und Technik inkl. Mannschaft zur Aufführung von Theaterstücken.
- Organisation und Betrieb von Aufführungen
- die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bei jugendorientierten Kulturveranstaltungen
- die Teilnahme an regionalen Veranstaltungen sozialer Einrichtungen
- die Förderung und Unterstützung gemeinsamer Aktivitäten aller Altersgruppen
- Informations- und Gedankenaustausch interessierter Personen
- vorrangige Erarbeitung von Werken ortsverbundener Autoren zur späteren Aufführung
- die Erhaltung und Pflege der lokalen Spracheigenheiten
- die Bewahrung althergebrachter Traditionen
- Integration unterschiedlicher Alters-, Gesellschafts- und ethnischer Gruppen
- Förderung von Körper- und Sprachbewußtsein und -ausdruck durch professionelle Anleitung

Der Verein kann auch sonstige, zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende, Maßnahmen planen und durchführen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person und jede juristische Person des privaten öffentlichen Rechts werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird dokumentiert durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 3. Werktag, gerichtet an den Vorstand, mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats;
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein;

- d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb von einem Monat an Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die bis dahin rückständigen Beiträge werden nicht erlassen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart und einem Vertreter der Spielschar
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Vollmachten werden durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss erteilt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer aus den Reihen des Vorstandes.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Protokollführer und des Wahlleiters
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung nach Anhörung des Berichts der Kassenprüfer.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von den Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; ebenso der zur Vorstandswahl erforderliche Wahlleiter.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Menschen helfen e.V.“ in 82418 Seehausen am Staffelsee zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Festgestellt am 08.01.2006 in Murnau am Staffelsee

Die Gründungsmitglieder